



Politische Gemeinde Tägerwilen

Feuerschutzreglement

vom 13. Dezember 1994



In Anwendung von Art. 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

Ist für Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

Art. 2 Zweck

Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer und Folgen daraus zu verhindern oder zu bekämpfen.

Art. 3 Grundsatz

- 1 Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.
- 2 Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.

Art. 4 Aufsicht

Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.

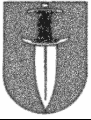
Art. 5 Organe des Feuerschutzes sind:

die Feuerschutzkommission;
das Feuerschutzamt;
die Feuerwehr.

B. Feuerschutzkommission

Art. 6 Feuerschutzkommission

- 1 Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.



- 2 Die Feuerschutzkommission besteht aus
1. einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident;
 2. einem zweiten Mitglied des Gemeinderates;
 3. dem Feuerwehrkommandanten;
 4. dem Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten;
 5. einem Vertreter des Zivilschutzes;
 6. dem Feuerschutzbeamten;
 7. dem Feuerwehrfourier.
 8. einem Mitglied des Gemeinderates Gottlieben *

Der Feuerwehrfourier ist zugleich Sekretär und führt das Protokoll.

*neu gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Dezember 2002



Art. 7 Aufgaben, Kompetenzen

Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten;
2. Antrag an den Gemeinderat für Budget sowie Festlegung der Verrechnungstarife an Dritte;
3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe und den Sold;
4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie die Beförderung zum bzw. der Offiziere;
5. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders;
6. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht und Ausschluss aus der Dienstpflicht;
7. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen, Entscheid über Dienst- oder Ersatzabgabepflicht;
8. Organisation der Feuerwehr und ihren Abteilungen;
9. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
10. Antrag an den Gemeinderat betreffend der Bezeichnung von Disziplinaratbeständen, die Höhe der Bussen und deren Verwendung;
11. Verfügung von Disziplinarstrafen;
12. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen;
13. Erstellung des Pflichtenheftes für den Feuerwehrkommandanten.



C Feuerschutzamt

Art. 8 Feuerschutzbewilligung, Abnahmekontrolle

- 1 Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
- 2 Es verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 12 ff. des Feuerschutzgesetzes.

Art. 9 Kaminfegerkonzession, Feuerschutz-Kontrolle

- 1 Der Gemeinderat erteilt die Kaminfegerkonzession und erlässt den Tarif.
- 2 Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.
- 3 Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

D. Feuerwehr

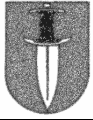
I. Aufgaben

Art. 10 Aufgabe

- 1 Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
- 2 Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zu Wachdiensten aufgerufen werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.

Art. 11 Vorschriften

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.



II. Führung und Alarm

Art. 12 Kommandant

Der Kommandant:

- wahrt die Aufgaben und die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus;
- befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind;
- erstellt für besonders gefährdete oder einsatzerschwerte Objekte spezifische Einsatzdispositive;
- erstellt den jährlichen Übungsplan;
- erstellt für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte.

Art. 13 Recht zum Betreten von Gebäuden und Grundstücken

Die Feuerwehr ist berechtigt, im Schadenfall und zu Übungszwecken Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu benützen.

III. Feuerwehrpflicht

Art. 14 Pflicht

- 1 Die Feuerwehrpflicht beginnt am 01. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem vollendeten 52. Altersjahr.
- 2 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.
- 3 Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem der jüngere Partner das 20. Altersjahr vollendet hat und endet mit dem Jahr, in dem der ältere Partner das 52. Altersjahr vollendet hat.

Art. 15 Erfüllung der Pflicht

- 1 Die Feuerwehrpflicht wird durch Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
- 2 Massgebend für die Einteilung zum Feuerwehrdienst sind die Verfügbarkeit für den Einsatz, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.



Art. 16 Ersatzabgabe

- 1 Die Ersatzabgabe beträgt 10 - 15 % der Einfachen Staatssteuer, mindestens Fr. 50.-- und höchstens Fr. 500.--¹⁾. Der für das nächste Kalenderjahr erforderliche Ansatz wird vom Gemeinderat jeweils bei der Budgetberatung festgelegt.
- 2 Die Ersatzabgabe ist zunächst für die Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

IV. Dienstpflichten

Art. 17 Alarm

Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 18 Feuerwehrdienst

Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen:

1. 3 Kaderübungen
2. 7 Mannschaftsübungen

Art. 19 Entschuldigungsgründe

- 1 Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst oder andere wichtige Gründe.
- 2 Entschuldigungen sind schriftlich und begründet vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr dem Fourier einzureichen.

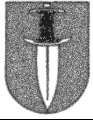
Art. 20 Sorgfaltspflicht

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.

Art. 21 Übrige Anordnungen

Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

1) ab 01.01.1995 Fr. 300.-- gemäss GRB vom 22.09.1994
ab 01.01.1997 Fr. 200.-- gemäss GRB vom 25.11.1996



V. Kosten, Disziplinarstrafen

Art. 22 Kosten

- 1 Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.
- 2 Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 23 Disziplinarstrafen, Bussen

- 1 Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Franken oder mit dem Ausschluss aus dem Feuerwehrdienst geahndet werden.
- 2 Bleibt ein Dienstpflichtiger im gleichen Jahr von mehr als 2 Übungen ohne Entschuldigungsgrund gemäss Art. 19 fern, so wird er nebst dem Bussengeld auch ersatzabgabepflichtig.

E. Schlussbestimmungen

Art. 24 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen ab Erhalt schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 25 Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen mit der Gemeinde Gottlieben wird in einer separaten Vereinbarung geregelt. Diese Vereinbarung ist ein integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

Art. 26 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt durch Gemeindeversammlungsbeschluss und mit Genehmigung des zuständigen Departementes auf den 1. Januar 1995 in Kraft.
- 2 Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 22. Januar 1979 aufgehoben.



NAMENS DES GEMEINDERATES TÄGERWILEN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

P. Engeli

P. Thaler

Vom Gemeinderat genehmigt am

17. November 1994

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

13. Dezember 1994

Vom Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau
genehmigt am

6. Januar 1995